

11. Für die beizustellenden Eisenbleche zur Dacheindeckung, im Gesamtgewichte von 4800 Wiener Pfunden ist der Auftragspreis mit der Summe von 6442 fl. 30 5/8 kr. W. W. C. M. festgesetzt, jedes einzelne Blech muß 36 Wiener Zoll lang, 24 Wiener Zoll breit und 1/4 Linie dick seyn, und 5 Pfund in Gewicht halten; das Eisen muß gut und rein, und durchaus gleichförmig durchgewalzt seyn, und darf daher weder Vertiefungen noch Schlieren oder Blasen haben.

12. Die Einlieferung dieser Eisenbleche darf franco Innsbruck in der Art zu geschehen, daß 300 Zentner bis 1. April 1835 und der Rest von 168 Zentner 1 Pfund bis Mitte Juni künftigen Jahres 1835 bei dem hiesigen Hauptzollamt eingeliefert seyn müssen.

13. Die eingeliesserten Eisenbleche werden von einer technischen Bau-Kommission sorgfältig genau untersucht, und der Uebernehmer hat die von derselben wegen schlechter Qualität als nicht annehmbar erkannten Eisenbleche ohne Einmischung zurückzunehmen, und nach annehmbarer Weise zu ersetzen, widrigenfalls die Verträgebestimmungen des 8. § gegen ihn sogleich in Anwendung gebracht würden.

14. Die Dacheindeckung mit Eisenblech auf 1201 □ Klafter, 29 Schuß und 2 Zoll hat nach Zehnlheiligkeit der eintretenden Jahres-Witterung in der Mitte des Monats April künftigen Jahres 1835 zu beginnen, und muß bis Mitte October 1835, somit binnen einem halben Jahre vollendet seyn.

15. Die Eisenbleche müssen bei der Eindeckung fest angezogen werden, so daß sie weder Erhöhungen noch Vertiefungen, am mindesten aber Blattern bilden, daher dann jedes Eisenblech von oben besagter Größe auf der Längenseite mit vier, und auf jeder Breite mit zwei Haken zu versehen ist, und doppelt gefalt werden, jede Hake aber mit zwei Schloßnägel, 100 Stück zu 3/4 Pfund, fest auf die Dachlatten genagelt werden muß.

16. Der Uebernehmer der fraglichen Dacheindeckung hat weiters die Obliegenheit, alle Eisenbleche und Haste vor der Eindeckung zu beiden Seiten mit einem Dehl-Zustrich von Kienruß und gutem Oehl-Firniss und nach der Eindeckung überdies die ganze Obereisendachfläche zum zweiten Male, die Falze aber dreimal auf diese Art gut anstreichen zu lassen. Dabei hat der Uebernehmer zugleich zu sorgen, daß während der Dacheindeckung kein Schnee, Schauer oder Regen in das Innere des Hauptzollamtsgebäudes eindringen kann, daher auch von der alten Bedachung niemals mehr aufgerissen werden darf, als täglich von Zeit zu Zeit neu eingebracht werden kann.

17. Für diese Dacheindeckung und die mit derselben verbundene Anstreicharbeit ohne der Bedachung wird der Auftragspreis mit 4072 fl. 12 1/2 kr. W. W. C. M. festgesetzt.

18. Der Uebernehmer der Dacheinlattung für 1215 □ Klafter, 2 □ Schuß und 4 □ Zoll hat nicht nur für die richtige und zeitliche Befestigung der sichtenen Dachlatten, gegen 7292 Stück, wovon jedes vermög der Dachrasen-Weite 8 1/2 bis 9 Schuß lang, 2 Zoll breit und 7 1/2 Zoll dick seyn, und in Zwischenräumen von 2 Zoll von einander absehen muß, sondern auch für das feste Anlageln dieser Latten auf jedem Dachrasen mit halben Bodennägeln, 100 Stück zu 1 1/2 Pfund im Gewicht, zu besorgen, und sich sowohl hinsichtlich des Aufreisens der alten Schardbedachung, als auch hinsichtlich der neuen Befestigung mit dem Uebernehmer der Dacheindeckung selbst in das gehörige Einvernehmen zu setzen, damit nicht zu viel alte Schardbedachung aufgerissen, und so allenfalls das Regenwasser in das Innere des Gebäudes eindringen kann; für welche Dacheinlattung ein Auftragspreis von 942 fl. 3 2/3 kr. W. W. C. M. festgelegt ist.

19. Die neu herzustellenden kupfernen Dachbängrinnen von 549 Kurant-Schuh, deren Auftragspreis 360 fl. 30 kr. W. W. C. M. beträgt, haben 549 Pfund Kupfer ohne den Plein nöthigen, und zu liefernden Eisendraht im Gewicht zu halten.

20. Die zur Befestigung der kupfernen Dachwasserinnen erforderlichen 138 eisernen Rinnhaken mit Erdern haben 414 Pfund Eisen mit Inbegriff der Nägel am Gewicht zu halten, für deren Befestigung 67 fl. 20 kr. W. W. C. M. als Auftragspreis festgesetzt sind. Der Eisenart dieser Rinnhaken hat dieselben vor der (von ihm zu besorgenden) Befestigung der Rinnen dem den Bau leitenden Beamten zur Unterzuchung der guten Qualität und des Gewichtes derselben zu übergeben.

21. Für 10 Stück aufzuschließende Dachwasserriemen, jede von 12 Schuh Höhe mit 3/4 Zoll dicken lärchenen Brettern gut geschlossen, ein Stedenloch von 7 Zoll im Durchmesser haltend, und mit Weißsilberfarbe angestrichen, ist der Betrag mit 30 fl. W. W. C. M., und für die zur Befestigung dieser Rinnen erforderlichen 20 Stück

Maurerflecken von 20 Pfund an Gewicht, 3 fl. 3 1/3 kr. W. W. C. M. als Auftragspreis festgelegt.

22. Auf die theilweise Ausbesserung der bestehenden alten 12 kupfernen Rinnkessel und aufrechten 12 kupfernen Wasserlöthren sind gegen Berechnung 60 fl. 40 kr. W. W. C. M., und zur bessern Befestigung der letzteren für 20 eiserne Schließen, 10 Pfund zusammen an Gewicht haltend, 1 fl. 40 kr. W. W. C. M. veranschlagt, über die erstere Arbeit hat der Uebernehmer derselben jedoch die ins Verdienen gebrachten Kosten speziell nachzuweisen.

23. Die auszubringenden 34 Dachkassper haben eine Oeffnung im innern Lichte von 2 Schuh und 6 Zoll Höhe und 2 Schuh breite, und einen dreieckigen Giebel zu erhalten. Hiezu sind 130 1/3 Klafter behauenes Fichtenholz von 6 Zoll an Dicke und 2 1/4 Klafter lärchene Gesänge von 3 Zoll an Dicke nöthig, zur Einschallung können zwar alte, jedoch brauchbare Dachlatten verwendet werden, für welche Zimmermannsarbeit der genehmigte Auftragspreis von 108 fl. 8 1/3 kr. W. W. C. M. festgelegt ist.

24. Für die 34 Stück eisernen Dachkassper-Thüren, wovon jedes 2 Schuh 8 Zoll an Höhe, 2 Schuh 2 Zoll an Breite, im innern Lichte dann 10 Pfund gutes Eisenblech, ferner 8 Pfund Eisenblech für die 2 Kegelbänder, für die Kreuzbänder und für die Einsassung, endlich 2 Kegel, 2 Bolle sammt Klöben von harter Gattung erhalten, und jedes zweimal an jeder Seite mit schwarzer Oelfarbe gut angestrichen werden muß, wird um den Betrag von 161 fl. 30 kr. W. W. C. M. ausgerufen.

25. Der auf dem Dachboden anzubringende Malter-Östlichboden, welcher 108 □ Klafter, 5 □ Schuß und 4 □ Zoll beträgt, ist aus 2 Zoll hoch trockenem Maurerschutt, und 2 Zoll Malter gehörig zu schlagen, wofür 185 fl. 5 5/6 kr. W. W. C. M. als Auftragspreis genehmigt sind.

26. Daß zu beiden Seiten und bei dem östlichen Dachwalen herzustellende geriffelte Dachgestirn bedäuft sich auf 36 □ Klafter, 5 □ Schuß und 4 □ Zoll, und ist mit dem bei der vordern Fassade des Hauptzollamtsgebäudes schon befindenden Dachgestirn mit Hohlziegel und Wlatte ganz gleichförmig herzustellen, wofür der Betrag von 111 fl. 18 1/3 kr. ausgerufen wird.

27. Alle bei dieser Dacheindeckung sich ergebenden Abbruch-Materialien an Holz, Eisen etc. werden ohne Ausnahme als Eigenthum des a. h. Herar zur beliebigen Disposition vorbehalten.

28. Die Uebernehmer dieser Bauarbeiten haben sich übrigens genau an die polizeilichen Vorschriften, bezüglich der Sicherung des öffentlichen Plazes, zu halten, sohin auch die vorgeschriebenen Warnungsschilder mittelst mehrerer Latzen aufzustellen. Endlich

29. wird ein Bauinspizient in der Person eines k. k. Bauamten aufgestellt, der die Oberaufsicht und Leitung bei der ganzen Bauarbeit führt, und dem die Bauübernehmer die gehörige Achtung und Folgsamkeit zu zeigen haben.

Innsbruck, den 16. Sept. 1834.

K. K. vereinte Kammeral-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg.

### A n n u n c i a t i o n (II. a.)

Nachdem die Sicherstellung der Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1835 im Wege des freien Uebereinkommens nicht allenthalben im Kreise Obermuthal mit Erfolg bewirkt werden konnte, so wird hiermit die Pachtversteigerung in Absicht auf jene Steuerbezirke, Gemeinden und Objekte, in welchen und wofür noch ein Verzehrungssteuer-Einkommen sicherzustellen kommt, verlaubbaret.

I. Im k. k. Landgerichte Bezirke S. S.

a. Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Tschannbach zu 90 fl.

b. Die Objekte Wein, geistige Flüssigkeiten und Fleisch in Flauring zu 180 fl.

c. Dieselben Objekte in Hatting zu 52 fl.

d. Die Objekte Wein und geistige Flüssigkeiten in Zang zu 278 fl.

e. Dieselben Objekte in Polling zu 48 fl.

f. Dieselben Objekte in Scharnitz zu 216 fl.

g. Dieselben Objekte in Seefeld zu 295 fl. Zusammen 1159 fl.

II. Im k. k. Landgerichte Bezirke S. S.

a. Die Steuerbaren Wiefenschlachten im Umfange des ganzen Landgerichts-Bezirks zu 600 fl.

b. Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in S. S. zu 680 fl.

c. Detto in Holzhausen zu 275 fl.

d. Detto in Hölgleiten zu 40 fl.

e. Detto in Barwies zu 70 fl.